

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die befristete Aussetzung der Gebührenerhebung für bestimmte Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Geesthacht

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. 2018, S. 6)
- der §§ 1 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. 2019, S. 425)
- des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Art. 20 LVO vom 16. Januar 2019 (GVOBl. 2019, S. 30)

wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht vom 12. Juni 2020 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aussetzung der Gebührenerhebung

Die Erhebung von Gebühren nach der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Geesthacht in Verbindung mit der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Geesthacht für die Aufstellung von Tresen, Tischen, Sonnenschirmen, Stühlen und anderen Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Eisdielen, Restaurants etc. auf Flächen, die über die zum Stichtag 12. Juni 2020 genehmigten Flächen hinausgehen, wird ausgesetzt.

§ 2

Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Geesthacht, den 16. Juni 2020

Olaf Schulze
Bürgermeister